

**Europa e Italia.  
Studi in onore di Giorgio Chittolini**

**Europe and Italy.  
Studies in honour of Giorgio Chittolini**

**Firenze University Press  
2011**

Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini / Europe and Italy.  
Studies in honour of Giorgio Chittolini. –  
Firenze : Firenze university press, 2011. – XXXI, 453 p. ; 24 cm  
(Reti Medievali. E-Book ; 15)

Accesso alla versione elettronica:  
<http://www.ebook.retimedievali.it>

ISBN 978-88-6453-234-9

© 2011 Firenze University Press

Università degli Studi di Firenze  
Firenze University Press  
Borgo Albizi, 28  
50122 Firenze, Italy  
<http://www.fupress.it/>

*Printed in Italy*

# Indice

Nota	VII
<i>Tabula gratulatoria</i>	IX
Bibliografia di Giorgio Chittolini, 1965-2009	XVII
David Abulafia, <i>Piombino between the great powers in the late fifteenth century</i>	3
Jane Black, <i>Double duchy: the Sforza dukes and the other Lombard title</i>	15
Robert Black, <i>Notes on the date and genesis of Machiavelli's De principatibus</i>	29
Wim Blockmans, <i>Cities, networks and territories. North-central Italy and the Low Countries reconsidered</i>	43
Pio Caroni, <i>Ius romanum in Helvetia: a che punto siamo?</i>	55
Jean-Marie Cauchies, <i>Justice épiscopale, justice communale. Délits de bourgeois et censures ecclésiastiques à Valenciennes (Hainaut) en 1424-1430</i>	81
William J. Connell, <i>New light on Machiavelli's letter to Vettori, 10 December 1513</i>	93
Elizabeth Crouzet-Pavan, <i>Le seigneur et la ville : sur quelques usages d'un dialogue (Italie, fin du Moyen Âge)</i>	129
Trevor Dean, <i>Knighthood in later medieval Italy</i>	143
Gerhard Dilcher, <i>Lega Lombarda und Rheinischer Städtebund. Ein Vergleich von Form und Funktion mittelalterlicher Städtebünde südlich und nördlich der Alpen</i>	155
Arnold Esch, <i>Il riflesso della grande storia nelle piccole vite: le suppliche alla Penitenzieria</i>	181

Jean-Philippe Genet, <i>État, État moderne, féodalisme d'état : quelques éclaircissements</i>	195
James S. Grubb, <i>Villa and landscape in the Venetian State</i>	207
Julius Kirshner, <i>Pisa's «long-arm» gabella dotis (1420-1525): issues, cases, legal opinions</i>	223
Miguel Ángel Ladero Quesada, <i>Recursos navales para la guerra en los reinos de España. 1252-1504</i>	249
John Easton Law, <i>Games of submission in late medieval Italy</i>	265
Michael Matheus, <i>Fonti vaticane e storia dell'università in Europa</i>	275
François Menant, <i>Des armes, des livres et de beaux habits : l'inventaire après décès d'un podestat crémonais (1307)</i>	295
Hélène Millet, <i>La fin du Grand schisme d'Occident : la résolution de la rupture en obédiences</i>	309
Anthony Molho, <i>What did Greeks see of Italy? Thoughts on Byzantine and Tuscan travel accounts</i>	329
Edward Muir, <i>Impertinent meddlers in state building: an anti-war movement in seventeenth-century Italy</i>	343
John M. Najemy, <i>The medieval Italian city and the "civilizing process"</i>	355
José Manuel Nieto Soria, <i>El juramento real de entronización en la Castilla Trastámara (1367-1474)</i>	371
Werner Paravicini, <i>Das Testament des Raimondo de Marliano</i>	385
Josef Riedmann, <i>Neue Quellen zur Geschichte der Beziehungen Kaiser Friedrichs II. zur Stadt Rom</i>	405
Ludwig Schmutge, <i>Zum römischen "Weihetourismus" unter Papst Alexander VI. (1492-1503)</i>	417
Chris Wickham, <i>The financing of Roman city politics, 1050-1150</i>	437

# ***Zum römischen “Weihetourismus” unter Papst Alexander VI. (1492-1503)\****

von Ludwig Schmugge

Die Kirche des späten Mittelalters darf mit Fug und Recht als der mit Abstand größte Arbeitgeber der Christenheit bezeichnet werden. Jahr aus Jahr ein waren nicht nur Prälaturen, Bischofsthronen und Kanonikate mit geeigneten Kandidaten zu besetzen, ebenso boten Zehntausende Pfarren, Vikarien und Altäre Brot und Lohn für Männer, die sich zum geistlichen Dienst berufen fühlten. Die päpstliche Kurie entwickelte sich, einmal abgesehen vom konstanten Andrang von Pilgern und Büßern, aus verschiedenen Gründen zum Zentrum eines “Weihetourismus”, der anhand der Supplikenregister der Pönitentiarie als ein Phänomen der “juristischen Realgeschichte” der Zeit um 1500 untersucht werden soll.

## ***1. Rechtsgrundlagen<sup>1</sup>***

Einen “Weihetourismus” nach Italien und Rom scheint es bereits im 13. Jahrhundert gegeben zu haben. Darauf lässt jedenfalls die Konstitution Papst Clemens IV. *Saepe contingit* vom 11. Juli 1266 schließen. 1275 verfügte das 2. Konzil von Lyon sogar die Suspension vom Amt für jeden italienischen Bischof, der es wagen sollte, fremde Kleriker zu weihen<sup>2</sup>. Die Anziehungskraft Roms für pfründensuchende und (damit zusammenhängend) auf geistliche Weihen angewiesene Kleriker erhielt durch den *Liber sextus* Papst Bonifaz’ VIII. im Jahre 1298 noch einen kräftigen Schub. Die Dekretalen bewirkten, dass «der Weg zur eigenen Pfründe via Avignon oder Rom für lange Zeit

\*Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

ASV     Archivio Segreto Vaticano  
COD     *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*  
PA     Poenitentiarie Apostolica  
RG     *Repertorium Germanicum*  
RPG     *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*

<sup>1</sup> Zur Einführung in die Problematik O. Condorelli, *Clerici peregrini. Aspetti giuridici della mobilità clericale nei secoli XII-XIV*, Roma 1995 (I libri di Erice, 12).

<sup>2</sup> COD, ed. G. Alberigo, 3. Aufl. Bologna 1973, S. 322.

attraktiver war als jener über den ordentlichen Kollator»<sup>3</sup>. Pfrundbesitz und Weihe waren rechtlich eng gekoppelt: Jeder Inhaber einer Kuratpfründe musste spätestens nach Jahr und Tag mindestens die Subdiakonsweihe empfangen haben, umgekehrt durften höhere Weihen nur an bepfündete Kleriker erteilt werden.

Es gab vier wesentliche Voraussetzungen für eine korrekte Ordination: Bildung, Alter, Pfründe und körperliche Unversehrtheit. Von allen Weihekandidaten wurde der durch ein Examen zu belegende Nachweis von Lateinkenntnissen und Fähigkeiten im Singen verlangt, Universitätsabsolventen waren davon ausgenommen. Die Erteilung der *ordines* hatte in erster Linie durch den Ortsbischof zu erfolgen<sup>4</sup>. Wer sich durch einen anderen Bischof weihen lassen wollte, musste eine *littera dimissoria* vorlegen. Das galt im Prinzip auch für Weihen an der Kurie, doch der Papst konnte davon dispensieren. Für alle höheren *ordines* war der Nachweis eines *titulus* erforderlich, einer den Unterhalt des Geweihten sichernden Funktion bzw. einer Pfründe, denn «wer am Altare dient, soll auch vom Altare leben» (I Korinther 9,13). Das 3. Laterankonzil hatte im Kanon 5 für die Priesterweihe ein Mindestalter von 25 Jahren Voraussetzung gemacht<sup>5</sup>, Innozenz III. auch für die Subdiakonsweihe den Nachweis eines *titulus* gefordert<sup>6</sup>. Seit Gregor IX. diese Bestimmungen in den *Liber extra* hatte aufnehmen lassen, waren sie allgemein bekannt. Das Konzil von Vienne 1311-1312 schließlich legte ein definitives Mindestalter auch für den Subdiakonat (18 Jahre) und den Diakonat (20 Jahre) fest<sup>7</sup>.

Fast 200 Jahre nach Clemens IV. versuchte Papst Pius II. erneut, dem unkontrollierten "Weiheturismus" Einhalt zu gebieten. Er wiederholte und verschärfte die bereits bestehenden Strafen für unerlaubten Weiheempfang in einer Konstitution vom 17. November 1461 mit den Anfangsworten *Cum ex sacrorum*. Wer sich entgegen dieser Norm in Italien hatte weihen lassen, musste sich durch Rom von der Exkommunikation *ipso facto* absolvieren und von der damit verbundenen *inhabilitas* und *irregularitas* dispensieren lassen<sup>8</sup>. *Cum ex sacrorum*

<sup>3</sup> A. Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche*, Köln-Wien 1990 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 20. Band), S. 5.

<sup>4</sup> Gratian hatte einen Kanon des Konzils von Antiochia von 332 in sein Dekret aufgenommen, der dem Ordinarium die volle Weihegewalt in seinem Sprengel zugestand, *Decretum Gratiani* C. IX q.3 c.2: «Unumquemque episcopum oportet habere suae diocesis potestatem, ut... ordinare ei presbiteros et diaconos... liceat». Ed. Friedberg, Band I Sp. 606.

<sup>5</sup> COD, S. 214 (H): «Episcopus si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinauerit, tamdiu necessaria ei subministret, donec eidem in aliqua ecclesia convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi forte talis sit qui ordinatus exstiterit, qui de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere».

<sup>6</sup> *Liber extra* 3.5.16, ed. Friedberg, Band II Sp. 469. Für Köln vgl. J. Janssen, *Geschichte des Erzbistums Köln im späten Mittelalter*, 2 Bände, Köln 199-2003, hier 2. Teil, S. 50f.

<sup>7</sup> *Clementinen* 1.6.3, ed. Friedberg, Band II Sp. 1140. L. Schmugge, P. Hersperger, B. Wiggenhauser, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458-1464)*, Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 84), S. 196f.

<sup>8</sup> Dazu F. Gillmann, *Zur Geschichte der Audricke irregularis und irregularitas*, in «Archiv für katholisches Kirchenrecht», 91 (1911), S. 49-86 und 557-560.

wird in den Pönitentiariesuppliken bereits unter Pius II. über 26 Mal, unter Paul II. von 74 Bittstellern, bei Sixtus IV. von 97, bei Innozenz VIII. von 63 und bei Alexander VI. von 70 Supplikanten allegiert<sup>9</sup>.

Damit sind die Grundlagen des Weiherechts und die häufigsten aus der Übertretung der Normen sich ergebenden Weihhindernisse knapp umschrieben. Doch die juristischen Normen spiegeln die Realität nicht, diese sah anders aus. Aus welchen Quellen nun kann man die "juristische Realgeschichte" rekonstruieren? Welche Ausmaße hat der "Weihetourismus" im Spätmittelalter angenommen? Mehrere Bestände des Vatikanischen Archivs und anderer römischer Archive geben Auskunft über den Andrang beim außerordentlichen Kollator in Rom<sup>10</sup>. Neben den Supplikenregistern der Kanzlei sind es die Register *in forma pauperum*, die *Libri formatarum*<sup>11</sup>, ein Verzeichnis der an der Kurie vorgenommenen Weihen, und die Suppliken von Petenten, welche sich wegen eines Weihhindernisses an die Pönitentiare gewandt hatten sowie die von Andreas Rehberg erstmals ausgewerteten Listen im Vikariats- und Staatsarchiv. Für das deutschsprachige Mitteleuropa sind die Vatikanischen Quellen in Regestenform im *Repertorium Germanicum*<sup>12</sup> (bis 1471) sowie im *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (bis 1503) publiziert. Die Pönitentiarieregister weisen in der Rubrik *De promotis et promovendis* insgesamt 1827 Suppliken aus dem deutschsprachigen Gebiet um einen Weihedispens auf (Calixt III. 89, Pius II. 170, Paul II. 233, Sixtus IV. 334, Innozenz VIII. 308 und Alexander VI. 693). Davon betreffen 546 Bittschriften nachweislich eine Weihe in Rom. Dort gab es zwei Instanzen, in deren Auftrag geistliche

<sup>9</sup> Siehe die Indices der Bände RPG IV bis VIII, *sub voce*. Vgl. z.B. VIII 5826 bis 5832. Ferner Schmugge, Hersperger, Wiggenhauser, S. 200.

<sup>10</sup> Vgl. A. Rehberg, *Deutsche Weihelikandidaten in Rom am Vorabend der Reformation*, in *Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag*, hrsg. von B. Flug, M. Matheus, A. Rehberg (Geschichtliche Landeskunde, 59) Stuttgart 2005, S. 277-305.

<sup>11</sup> Über die Weihen in der Kammer geben die *Libri formatarum* Auskunft. Zu diesen Weiheregistern (ASV, *Camera Apostolica*, *Libri formatarum*) vgl. L. Schmitz, *Die Libri formatarum der Camera Apostolica* (Römische Quartalschrift 8, 1894), S. 451-472. Zuletzt A. Pořízka, *Ordinandi delle terre Boeme presso la curia pontificia negli anni 1420-1447*, in «Bollettino dell'Istituto Ceco di Roma», 3 (2002) S. 32-55 und Z. Hledíková, *Libri formatarum*, in *Per secula ad tempora nostra. Festschrift für Jaroslav Pánka*, hrsg. von J. Mikulec und M. Polívka, Praha 2007 (Opera Instituti historici Pragae, Rada C: Miscellanea 18/1-2), S. 69-78. Die unter den Päpsten Innozenz VIII. und Alexander VI. in der Kammer vorgenommenen Weihen sind in den Bänden 8 bis 13 zum Teil dokumentiert, enthalten allerdings bei weitem nicht alle Ordinationen und sind «häufig erst sehr lange nach der Erteilung» eingetragen worden, Schmitz, S. 455-456 und 461.

<sup>12</sup> *Repertorium Germanicum* (RG): Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, hrsg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Bisher IX Bände (1378-1471), diverse Bearbeiter, Tübingen. *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG): Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiare vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, bisher 8 Bände (1438-1503), bearbeitet von L. Schmugge und Mitarbeitern, Indizes von H. Schneider-Schmugge, Tübingen 1995ff. Das RPG wird im Folgenden nur mit der Bandnummer (römische Ziffern) und der Nummer der betreffenden Supplik (arabische Ziffern) zitiert.

Weihen durch Kurienbischöfe legal erteilt wurden: Die *camera apostolica* und der *vicarius urbis*<sup>13</sup>. Für Nicht-Römer war nur die Erstere zuständig, für Römer und ausländische Kuriale der Vikar.

## 2. *Exspectativen* in forma pauperum

Eine spezielle Form des "Weihetourismus" hatten die Päpste mit den *Exspectativen in communi forma pauperum* selbst geschaffen. Clemens V. (1305-1314) hatte erstmals «die Verfügungsgewalt über die Pfründen als politisches Mittel eingesetzt»<sup>14</sup>, indem er in Avignon anwesenden Klerikern Pfründen in Aussicht stellte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind jeweils einige Tausend Petenten<sup>15</sup> nur deshalb an die Kurie gekommen, um ein Benefiz *in communi forma pauperum* zu erbitten<sup>16</sup>. Waren im Jahre 1407 noch 860 arme Petenten (das heißt aber nur Kleriker ohne Benefiz) nach Rom gekommen, so sank die Gesamtzahl der *pauperes* bedingt durch die diversen Konkordate, vor allem das Wiener Konkordat von 1448<sup>17</sup> und die *reservatio octo mensium*, während der 8 Jahre des Pontifikats Papst Pauls II. auf 1100 Supplikanten, worunter nur 20 Graduierte aufgeführt waren<sup>18</sup>. Sixtus IV. ließ in 14 Jahren nur noch zwei Petitionstermine für *pauperes* ansetzen, nämlich Ende 1471 und Ende 1481, während Innozenz VIII. (1486) und Alexander VI. (1496) nur je einen Termin anboten<sup>19</sup>. Es ist nicht bekannt, wie viele Pfründensuchende diesem Angebot nachkamen. Dass indes auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und darüber hinaus mit dem Andrang von Hunderten von Weihewilligen an der römischen Kurie zu rechnen ist, zeigt die Auswertung der römischen Vikariatsregister durch Andreas Rehberg: 1517 wurden durch den *vicarius urbis* 941 Männer zu den *ordines* befördert und 1521 deren 702<sup>20</sup>.

## 3. *Feiern Bischöfe keine ordinationes generales?*

Es waren aber nicht nur rechtliche Weihehindernisse, welche Kleriker dazu veranlassten, den Weg nach Italien bzw. nach Rom unter die Füße zu nehmen. Petenten erklärten, sie seien an die Kurie gekommen, weil ihr Bischof niemals oder nur höchst selten die an den *quatuor temporibus*, den

<sup>13</sup> Vgl. dazu Rehberg, S. 277f.

<sup>14</sup> Meyer, S. 3.

<sup>15</sup> Die Zeitgenossen haben diesen Andrang durchaus wahrgenommen, wenn ihre Zahlen auch stark übertrieben sind, dazu Meyer, S. 6-13.

<sup>16</sup> Meyer hat diese Form der Pfründenreservierung eingehend untersucht.

<sup>17</sup> A. Meyer, *Das Wiener Konkordat - eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in «Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken», 66 (1986), S. 108-152.

<sup>18</sup> Meyer, S. 53 Anm. 189.

<sup>19</sup> Meyer, S. 72.

<sup>20</sup> Rehberg, S. 301.

Quatembertagen, vorzunehmenden *ordinationes generales* durchführe<sup>21</sup>. Dies scheint eher eine Schutzbehauptung gewesen zu sein.<sup>22</sup> Allerdings will auch die als «Reformatio Sigismundi» bekannte Basler Reformschrift von 1439 den Ordinarien die Anstellung von Weihbischöfen verbieten und sie zwingen, alle höheren Weihen in eigener Person zu spenden<sup>23</sup>. Gelegentlich behaupten Bittsteller gegenüber der Pönitentiare, sie wollten die Weihen in der Heimatdiözese nicht empfangen, weil der Ordinarius den Kandidaten unannehmbare Bedingungen stelle. Der Bischof von Raab in Ungarn soll von den von ihm geweihten Priestern verlangt haben, dass sie ein Jahr lang auf eigene Kosten an seiner Kathedrale Dienst täten<sup>24</sup>. Die Klage, ihr Heimatbischof führe keine *ordinationes generales* durch, wird besonders häufig von spanischen Bittstellern vorgebracht<sup>25</sup>.

Es kam außerdem vor (und scheint bis zu einem bestimmten Betrag auch legitim gewesen zu sein), dass der Weihende Bischof eine Gebühr erhob, eine in Rom ebenso gängige Praxis wie *in partibus*<sup>26</sup>. Ein Straßburger Kleriker bekannte 1467, einem Weihbischof (allerdings für eine Altarweihe) 6 Gulden bezahlt zu haben, ein Freisinger Kollege hatte den Bischof von Ferentino bestochen, damit der ihn ordinierte<sup>27</sup>. Andreas Melzer aus Prag war zur Diakonsweihe in Rom 1492 erst nach einer Handsalbe für den Schreiber bzw. Notar zugelassen worden, einen Straßburger Diakon hatte die Subdiakonsweihe zwei Gulden, die zum Diakon zwei Groschen gekostet, einem Kollegen aus Konstanz der Aufstieg zum Subdiakon gar 18 Schillinge<sup>28</sup>.

#### 4. Studenten und Bastarden

Manche Kleriker, etwa Studenten, konnten legitime Gründe vorbringen, warum sie in Italien die *ordines* empfangen wollten. Als Studienorte dieser Kleriker aus dem Gebiet nördlich der Alpen werden die Universitäten von Bologna und Padua<sup>29</sup> mehrfach genannt, seltener

<sup>21</sup> V 3841: Pomesanien. V 3955: Aquileia, «semel in anno»; VI 6631: Aquileia, «ordinarius suus a magno tempore citra ordines non tenuit nec in futurum tenere speratur»; VI 6449: Lausanne, «duo [episcopi] super episcopatum collitigant adeo, quod ordines minime celebrantur». Zu den Weiheregistern *in partibus* Rehberg, S. 282f.

<sup>22</sup> In Prag wurden um 1400 jährlich im Durchschnitt 129 Priester geweiht, E. Dolezalová, *Ways of clerics to ordination in the post-Hussite Bohemia*, in *Roma-Praga, Praha-Rim. Omaggio a Zdenka Hledikova*, Praga 2009 (Bollettino dell'Istituto Storico Ceco di Roma, supplemento), S. 145-158, hier S. 146.

<sup>23</sup> H. Koller (Hg.), *Reformation Kaiser Siegmunds*, Stuttgart 1964 (MGH, *Staatsschriften des späteren Mittelalters* 6), S. 146.

<sup>24</sup> V 1550, 1468.

<sup>25</sup> Ein Beispiel aus dem Heiligen Jahr 1500 von einem Scholaren aus Santiago di Compostella: ... *ordinarius suus in dioc. Compostellan. ordines generales per se vel alium non celebrat....*, ASV, PA 49 fol. 589r. Wortwörtlich auch ASV, PA 49 fol., 594v und fol. 605v.

<sup>26</sup> Zum Vorwurf der Käuflichkeit der Weihen in Rom Rehberg, S. 285f.

<sup>27</sup> V 1353 und VI 2133.

<sup>28</sup> VIII 5273, V 3925 und 3989.

<sup>29</sup> Für Padua existieren Weihelisten, vgl. Rehberg, S. 289 Anm. 75.

Perugia, Rom und Siena<sup>30</sup>. In einer ähnlichen Lage wie Studenten befanden sich deutsche Kleriker, die in den Dienst ultramontaner Bischöfe getreten waren, und nun von ihrem Arbeitgeber geweiht werden wollten. Nur als Beispiel: Als Dienstherren deutscher Kleriker in Italien genannt werden in den Pönitentiariesuppliken unter anderen der Kardinal Capranica in Rom<sup>31</sup>, der Abt von Sankt Stephan in Bologna<sup>32</sup>, der Bischof von Brixen<sup>33</sup> sowie der von Asti<sup>34</sup>. Nicht zum Studium und auch nicht zum Bischofsdienst hielt sich eine andere Kategorie von Ultramontanen in Italien auf, fürstliche Bastarden, die zur Vermeidung von Skandalen vom Hof des Vaters ins Ausland verschoben worden waren. Für diese Spezies möge Johannes Brandenburgensis als Beispiel herhalten, der illegitime Sohn des Kurfürsten Johans des Alchimisten (†1464), den sein Vater zur Markgräfin Barbara von Mantua, seiner ehelich gezeugten Tochter, ausgelagert hatte, die seit 1433 mit dem Mantuaner Herzog verheiratet war. Johannes der Brandenburger ließ sich mit Dispens vom *defectus natalium* um 1471 vom Bischof von Mantua regulär zum Priester weihen<sup>35</sup>.

##### 5. *Dispens vom defectus corporis*

Für eine gültige Weihe verlangte die Kirche auch, dass der Kleriker frei von Gebrechen sei, insbesondere auf die Unversehrtheit der Augen und Gliedmaßen wurde geachtet. Raymund von Peñafort hatte im *Liber Extra (De corpore vitiatis ordinandis vel non)*<sup>36</sup> zulässige Ausnahmen von dieser Norm diskutiert. Deshalb konnte eine Behinderung an den Gliedmaßen oder den Augen ein Grund sein, nach Rom zu wandern, nämlich dann, wenn sich ein Mann in die *militia clericalis* einordnen wollte, wie es im kurialen Formular hieß, der von dem für die Weihe zuständigen Ordinarius aber wegen eines *defectus corporis* nicht zum Priesterstand zugelassen worden war. An der Kurie hatte sich die Praxis eingebürgert, dass sich der Behinderte einer von der Pönitentiarie bestellten dreiköpfigen Kommission von Kurienbischöfen vorzustellen hatte, die offenbar den Kandidaten auch examinierten<sup>37</sup>. Sie hatten zu prüfen, ob er den Dienst am Altar ungeachtet seines körperlichen Mangels erfüllen konnte, ohne dass für das Gottesvolk ein *scandalum* daraus erwuchs. Allein aus der Zeit Pius II. sind 31 einschlägige

<sup>30</sup> Bologna: III 61, 576; IV 1668, 3316, 3319; V 3834, 3865; VI 2080, 6479, 6684; VII 2033; VIII 2517, 5337, 5636, 5917; Padua: III 102, 103; V 3915, 3988; VI 838, 3109, 3915, 3988, 6446, 6494; Perugia: V 3843, 3844, 3936. Rom: III 575; VI 2770; Siena: V 951.

<sup>31</sup> III 208.

<sup>32</sup> III 576.

<sup>33</sup> IV 3246.

<sup>34</sup> VI 6459.

<sup>35</sup> V 4016, Dazu L. Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren*, Zürich 1995, S. 230-234.

<sup>36</sup> X 1.20.1-7, ed. Friedberg, Band II Sp. 144-146.

<sup>37</sup> Vgl. dazu Rehberg, S. 289f.

Suppliken aus dem deutschsprachigen Raum in Rom registriert worden<sup>38</sup>. Diese Dispenspraxis kann auch unter den folgenden Päpsten regelmäßig nachgewiesen werden<sup>39</sup>.

## 6. Weihe in Rom als Flucht vor der Ehe

Mit Hilfe einer vom Papst genehmigten Supplik konnte man in Rom sehr rasch<sup>40</sup>, das heißt auch *extra tempora a iure statuta* die höheren Weihen empfangen. Die höheren Weihen bildeten ein nicht dispensierbares Eehindernis, umgekehrt konnte ein in gültiger Ehe lebender Mann nicht Priester werden. Sehr eingehend schilderte ein gewisser Stephan Seupler aus Mainz im Jahre 1490, warum er in aller Eile nach Rom geflohen war, um sich dort weihen zu lassen. Stephan hatte nämlich, zu jener Zeit noch nicht Kleriker, eine gewisse Elisabeth verführt und entjungfert. Elisabeth hatte Stephan danach vor dem Mainzer Offizialatsgericht als ihren legitimen Ehemann eingefordert, da er ihr höchstwahrscheinlich die Ehe versprochen hatte, um in ihr Bett zu gelangen<sup>41</sup>. Fluchtartig machte sich Stephan auf nach Rom und ließ sich an der Kurie ganz regulär, wie er betonte, zum Priester weihen. Währenddessen ging das Verfahren in Mainz weiter und endete mit dem definitiven Urteil zugunsten Elisabeths, sie sei Stephans legitime Ehefrau. Kaum nach Mainz zurückgekehrt wurde Stephan auf Betreiben der Familie der Frau gefangen und dem Bischof übergeben, der ihn einkerkern ließ, ihm jede priesterliche Tätigkeit untersagte und ihn nur unter der Bedingung freilassen wollte, dass er die Kutte der Karmeliter anzüge. Zuvor hatten sich die beiden Familien darauf verständigt, dass Stephan der Elisabeth ein Kranzgeld, eine gewisse Summe Geldes zahlen sollte, die es ihr ermöglichen würde, in ein Kloster einzutreten und Nonne zu werden. Stephan wollte aber nicht in den strengen Bettelorden der Karmeliter eintreten. Der Bischof entließ ihn jedoch nicht aus dem Kerker ohne den Eid, Karmeliter zu werden. Nur unter dieser Kondition frei gekommen wandte er sich erneut nach Rom. Er habe, so argumentierte er, den Eid unter Zwang (*vi et metu*) abgelegt und supplizierte darum, von der Pönitentiarie davon entbunden zu werden und Säkularkleriker bleiben zu dürfen. Aus diesem Grund musste Stephan in Rom seine vorausgegangene Affäre mit Elisabeth erzählen.

Stephan hatte an der Kurie darum gebeten, sein Gesuch nicht wie üblich dem Mainzer Erzbischof zur Untersuchung zu kommittieren, sondern diesen für befangen erklärt. Das war nach dem ersten Urteil verständlich und sein gutes kanonisches Recht<sup>42</sup>. Daher sollte der Mainzer Domdekan seinen Fall

<sup>38</sup> Schmugge, Hersperger, Wiggerhauser, S. 143-147.

<sup>39</sup> RPG V 1204; VI 3058, 3063, 3195, 3343, 6511, 6534, 6544, 6555, 6566, 6582, 6589, 6599; VII 2260, 2265, 2266, 2305, 2317, 2320, 2356, 4130, 4143, 4144; VIII 2142.

<sup>40</sup> In drei Tagen, Rehberg, S. 280 und 292-293.

<sup>41</sup> «Elizabeth eum .... super pretensio cum eo contracto matrimonio in causam coram ordinario traxerat», RPG VII 2613. Dazu L. Schmugge, *Ehen vor Gericht*, Berlin 2008, S. 82.

<sup>42</sup> Zur Rechtsfigur des *iudex suspectus* vgl. L. Schmugge, *Kanonistik in der Pönitentiarie*, in M.

untersuchen. Aus den römischen Quellen ist nicht zu ersehen, ob der „Weihetourist“ Stephan Seupler aus Mainz Säkularkleriker bleiben durfte oder Karmeliter werden musste. Elizabeth wird wohl den Rest ihres Lebens im Kloster verbracht haben. Ähnliche Geschichten sind unter den römischen Suppliken gar nicht so selten zu finden<sup>43</sup>.

### 7. *Weihen Illegitimer*

Aus allen bisher genannten Gründen konnte es für Kleriker von Vorteil sein, nach Italien und speziell nach Rom zu wandern und sich dort weihen zu lassen<sup>44</sup>. Bei illegitimer Geburt war ein päpstlicher Dispens für die Übernahme eines Kuratbenefizes erforderlich. Daher kamen ultramontane Priestersöhne und andere Bastarden an die Kurie<sup>45</sup>. Sie wurden dort zuerst auf ihre Eignung geprüft, etwa durch den Regens der Pönitentiarie<sup>46</sup> oder einen anderen Kurienbischof<sup>47</sup>, worüber ihnen eine Bescheinigung ausgestellt wurde und sie die *ordines* empfangen durften. Selbst von päpstlichen Legaten dispensierten Bastarden blieb manchmal die Romreise nicht erspart. Der Bischof von Worms, Johann von Dalberg, wollte die vom Nuntius Raimund Peraudi ausgestellte Littera für Johannes Spengler, einen Wormser Kleriker, den Raimund vom *defectus natalium* dispensiert hatte, nicht anerkennen. Peraudi weilte im September 1501 zur Vorbereitung des Kreuzzuges gegen die Türken in Deutschland und nahm am Nürnberger Reichstag teil. Spengler holte sich nach der Weigerung seines Ordinarius, den Legatendispens zu bestätigen, einen päpstlichen Dispens in Rom, ließ sich an der Kurie *ad fictum titulum* zum Priester weihen und am 31. Oktober 1503 *de speciali et expressa concessione* vom Regens der Pönitentiarie Giuliano de Maffeis absolvieren<sup>48</sup>.

### 8. *Weihen zu einem fictus titulus*

Die Pönentiariesuppliken berichten gelegentlich über Fälschung von Prüfungsdokumenten und *litterae dimissoriae*, über Erschleichung der Zulassung, über Weihe ohne Examen oder Weihe trotz eines gravierenden *defectus corporis*<sup>49</sup>. Ein Hindernis für Weihewillige ergab sich aus der Vorschrift, dass

Bertram (Hg.), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 108), S. 93-115, hier S. 105.

<sup>43</sup> Ein ähnlicher Fall im RPG VII 2241.

<sup>44</sup> Zu den Gründen für den römischen Weihetourismus auch Rehberg, S. 288.

<sup>45</sup> z.B. VIII 5267, 5412.

<sup>46</sup> Vgl. VI 5047 und B. Schwarz, *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198-1503*, Hannover 1993, Nr. 2095/2096.

<sup>47</sup> Auftrag des Großpönitentiars an den Erzbischof von Patras Simon Vosich zur Prüfung eines Augsburger Akoluthen, der eine Supplik *de uberiori gratia* eingereicht hatte, Schwarz, Nr. 2098 und RPG VI 6238.

<sup>48</sup> ASV, PA 51 82r<sup>ss</sup>, 31. oct. 1503.

<sup>49</sup> Fälschung von Prüfungsdokumenten: V 933, VI 6632; falsche *litterae dimissoriales*: III 311, VI

nur bepfändete Kleriker die Weihe empfangen durften, deshalb gaben viele Nichtbepfändete einen fiktiven Titel (*titulus fictus*) an. Wer ohne eine *littera dimissoria* seines Heimatbischofs in der Tasche mit der Absicht über die Alpen nach Rom gewandert war, sich an der Kurie die Tonsur erteilen zu lassen bzw. die niederen und höheren Weihen zu empfangen, verstieß gegen die bereits genannte Konstitution Pius II. *Cum ex sacrorum*. Falls der Betreffende sich dann obendrein *ad fictum titulum* weihen ließ und darauf sogar einen Eid ablegte und Eideshelfer benannte, machte er sich des Meineides und des *crimen falsi* schuldig. Denn an der auf schriftlichen Geschäftsverkehr bestehenden päpstlichen Kurie hatten alle Kandidaten eine Supplik mit Angabe der von ihnen erbetenen *ordines* und ihres Titels einzureichen. Sie erhielten nach vollzogenem Zeremoniell eine Bescheinigung, in welcher die erhaltenen *ordines* und ihr Benefizialtitel aufgeführt wurden. Sobald diese Bescheinigung *in partibus* einem Kollator, der den in Rom Geweihten in ein Benefiz einweisen wollte, vorgelegt wurde, kam der Betrug ans Tageslicht.

Besaßen ultramontane Weihekandidaten keinen gültigen *titulus*, hatten sie mit ihrer Supplik den Heiligen Vater, der diese formell genehmigt hatte, belogen und waren zu Fälschern geworden. Da während der Weihezeremonien von den künftigen Klerikern Teile der Messfeier aktiv bestritten wurden (Lesung von Epistel bzw. Evangelium), beging ein solcher Betrüger auch noch *excessus*. Die Folge war die automatische Exkommunikation (*excommunicatio ipso facto*) sowie der Status der Inhabilität und Irregularität, welcher das Verbot der Ausübung jeder geistlichen Handlung nach sich zog und von einem Pfründenbesitz ausschloss. Hatte sich ein Kleriker unter derart regelwidrigen Umständen in Rom ordinieren lassen, musste er sich zu Zeiten Alexanders VI. vor der Absolution dem Regens der Pönitentiarie, Bischof Giuliano de Maffeis von Bertinoro, vorstellen<sup>50</sup>. Selbst wenn der Petent unmittelbar danach, wie es meistens geschah, mittels einer *Littera* der Pönitentiarie absolviert und von den genannten Folgen dispensiert worden war, nutzte ihm das nichts, solange er seinem Heimatbischof die *Littera* nicht zur Exekution, das heißt zur Bestätigung von Absolution und Dispens, vorgelegt hatte, wie Johannes Spengler es korrekterweise getan hatte. Denn es galt generell «Papsturkunden wurden erst rechtsgültig nach Präsentation bei den zuständigen Stellen»<sup>51</sup>.

6516, 6529, 6583, 6632; Erschleichung der Zulassung: VI 6731, VII 2364; Weihe ohne Examen: VII 2364, VIII 2590; Weihe trotz eines gravierenden *defectus corporis*: VIII 2603. Zur Ernsthaftigkeit der Prüfungen an der Kurie Rehberg, S. 297f.

<sup>50</sup> Als Beispiel hier die Supplik des Konstanzer Klerikers Johannes Ruffi vom 2. September 1502 (VIII 5912): «Johannes Ruffi cler. Constant. dioc. exponit, quod alias se fecit vigore certe supplicationis de concessione s. v. signate, in qua licet non haberet quod sufficientem titulum habebat, cuius vigore ad omnes ordines promoveri artabatur fuit expressum vel quod super hoc in camera apostolica fidem facere teneretur additum fuit, quod postmodum in eadem camera proprio iuramento firmavit et aliquos testes, qui ita esse deponerent prout deposuerunt, adduxit, in R. cur. ad omnes ordines promoveri et in ipsis tantummodo suscipiendo ministravit: supplicat de absol. a periurii reatu et crimine falsi et de disp. Fiat de speciali Jul. ep. Brictonorien. regens; et committatur ep. Brictonorien. in R. cur. residenti attento, quod orator presens est in eadem, fiat Jul.»

<sup>51</sup> Schwarz, S. 499.

Diese Erfahrung hatte der Augsburger Priester Benedikt Schalhammer aus Geltendorf im Bistum Augsburg gemacht. Im Sommer 1492 war er an der römischen Kurie unter einem falschen Titel zum Priester geweiht worden, die *Libri formatarum* verzeichneten diesen Vorgang, ohne jedoch den falschen Titel zu erwähnen. Seine Supplik mit der Bitte um Absolution und Dispens datierte vom 29. August 1492 ohne weitere Angaben der Umstände<sup>52</sup>. Mit Datum vom 3. November 1492 tauchte sein Name erneut in den Pönitentiarieregistern auf Benedikt, inzwischen nach Geltendorf zurückgekehrt, hatte es versäumt, die Littera vom 29. August seinem Ordinarius wie vorgeschrieben vorzulegen, vielmehr geistliche Handlungen vorgenommen, die Messe gelesen, Beichte gehört und Tote bestattet. Irgendwer muss davon erfahren und, um Benedikt aus seiner Pfründe in Geltendorf zu verdrängen, ihn angeschwärzt haben. So musste er erneut in Rom um Absolution und Dispens bitten, um den Altardienst weiterhin ausüben zu können und seine Pfründe nicht zu verlieren<sup>53</sup>.

Selbst der ordnungsgemäße Empfang der Weihen an der Kurie durch einen vom Papst beauftragten Bischof konnte Ursache für ein weiteres Weihehindernis sein, wenn Bittsteller einen Teil der Weihen ausgelassen oder sich vor Erreichen des kanonischen Alters oder auch ohne spezielle Lizenz *extra tempora una et eodem die* hatten weihen lassen<sup>54</sup>. Friedrich Schott aus der Diözese Würzburg war aus diesen Gründen gezwungen, innerhalb von drei Jahren zwei Mal nach Rom zu pilgern. Vor dem 8. März 1493 hatte er aufgrund einer noch von Innozenz VIII. signierten Supplik unter einem falschen *titulus* in Rom die höheren Weihen empfangen und am gleichen Tag Absolution und Dispens erhalten. Da er vergessen hatte, sich auch die niederen Weihen geben zu lassen, war die Zeremonie unwirksam. So taucht sein Name am 30. Juni 1496 erneut in den Pönitentiarieregistern auf und er supplizierte darum, nun alle Weihen in Rom empfangen zu dürfen<sup>55</sup>.

### 9. Ein Wandel in der römischen Weihepraxis

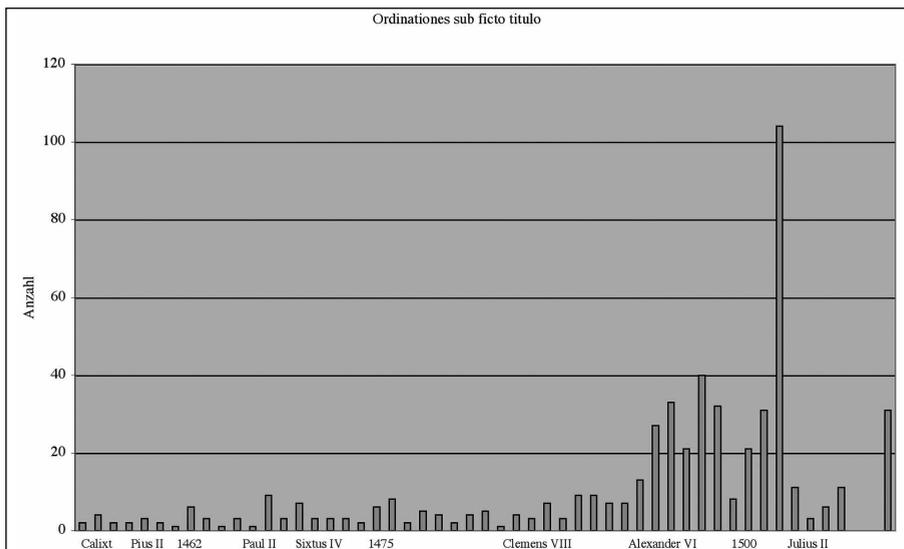
Aus den von deutschen Bittstellern in Rom eingereichten Suppliken geht hervor, dass bis 1490 Weihen zu einem *titulus fictus* an der Kurie selten vorkamen. Offenbar kontrollierte die Apostolische Kammer streng, dass fremde Weihekandidaten die kanonischen Voraussetzungen besaßen und ein Benefiz nachweisen konnten. Im Pontifikat Alexanders VI. (1491-1503) ist dann ein steiler Anstieg der Bittsteller, die sich unter Angabe eines *titulus fictus* an der Kurie hatten weihen lassen, zu konstatieren.

<sup>52</sup> ASV, *Camera Apostolica*, *Libri formatarum* vol.10 fol. 73v. Absolution: RPG VIII 5255.

<sup>53</sup> VIII 5266.

<sup>54</sup> VI 6456.

<sup>55</sup> VIII 5283 und 5527.



In den 36 Jahre zwischen 1455 und 1491 haben nur 151 Kleriker angegeben, in der römischen Kurie unter Angabe eines falschen Titels Weihen erhalten zu haben, im Durchschnitt pro Jahr 4 Personen. In dem knapp zehn Jahre währenden Pontifikat des zweiten Borgia-Papstes waren es 332 *sub ficto titulo* erteilte Weihen bei insgesamt 356 an der Kurie vorgenommenen Ordinationen deutscher Kleriker, allein im Heiligen Jahr 1500 deren 104. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die reale Zahl weit höher gewesen sein muss, denn die Suppliken seines 2., 3. und 6. Pontifikatsjahres sind verloren.

Warum wurden Weihen mit einem falschen Benefizialtitel zugelassen? Wie lässt sich der Wechsel in der Dispenspraxis erklären? Können wir feststellen, ob die Technik, sich die Weihen auf diese Weise zu erschleichen und danach Absolution und Dispens einzuholen, auch von Petenten aus anderen Gebieten Europas angewendet wurde? Da dieses Phänomen im Heiligen Jahr 1500 besondere Ausmaße angenommen hat, lohnt es sich, die Häufigkeit der Absolution von Weihen mit einem falschen Titel wenigstens für dieses Jahr bei allen Diözesen zu erheben. Eine Auszählung in den Registerbänden der Pönitentiarie, die das Heilige Jahr 1500 abdecken<sup>56</sup>, hat folgendes Ergebnis erbracht.

Für Frankreich lassen sich 186 römische Weihen *sub ficto titulo* nachweisen, die anderen Regionen Europas fallen (ausgenommen das Deutsches Reich mit seinen 104 Suppliken) dagegen stark ab: Von der Iberische Halbinsel kamen vierzehn Supplikanten, zehn aus Italien, drei von den Britischen Inseln (alle aus London), aus Osteuropa zwei, kein einziger Supplikant kam aus Nordeuropa. Auch bei den von Rehberg untersuchten

<sup>56</sup> ASV, PA 48 und 49.

Weihen durch den *vicarius urbis* 1517 und 1521 ragten französische Kleriker mit 37% bzw. 43% heraus, während die Ordinanden aus dem Reich insgesamt 16% (1517) bzw. 14% (1521) ausmachten. Die Relation entspricht der des Jahres 1500.

Die Aufstellung zeigt also, dass einzig Petenten aus deutschen und französischen Diözesen in großer Zahl den Trick anwandten, sich mit einem fiktiven Benefiz die geistlichen Weihen in Rom zu erschleichen, um danach ihren durch Meineid und das *crimen falsi* korrumpierten Status als Kleriker durch päpstliche Absolution und Dispens wieder zu sanieren. Offenbar hat die Kurie die Weihe von Betrügern, die ein Benefiz zu besitzen vorgaben, unter Alexander VI. ausdrücklich nicht unterbunden oder unterbinden können. Es lässt sich nachweisen, dass die Apostolische Kammer bei den Klerikern, die sich auf die öffentlichen Anzeigen hin für die Weihe mit einer schriftlichen Supplik anmeldeten, gegen Ende der Borgia-Zeit auf der Nennung eines Titels und dessen Beeidigung bestand. Erstmals Ende 1502 wird von den Kandidaten verlangt, die Angabe des *titulus* durch einen Eid in der Kammer zu bekräftigen und Eideshelfer beizubringen<sup>57</sup>. Bis dahin hatten Petenten ohne gültigen Titel ungerührt, aber wohl von ihren Prokuratoren darin ermuntert, einen solchen Eid geschworen, reichten aber, manchmal bereits am Tag nach dem Empfang ihres *ordo*, spätestens aber dann, wenn sie die Littera ihrem Bischof vorlegen mussten und damit der falsche Titel offenbar geworden war, eine Supplik um Absolution vom Meineid (*periurii reatus*) und dem *crimen falsi* sowie um Dispens von der *inhabilitas* und *irregularitas* ein. Der Bitte um diese Gnade wurde vom Regens der Pönitentiarie auch ohne weiteres stattgegeben<sup>58</sup>. All das kann mindestens bis September 1502 nicht gegen den Willen, zumindest nicht ohne stillschweigende Duldung der Leitung der Pönitentiarie erfolgt sein, wobei die Prokuratoren diesen Betrug offenbar kräftig förderten. Selbst ein Familiar des Großpönitentiars beteiligte sich an diesem Spiel<sup>59</sup>. Wer waren die Prälaten, die damals an der Spitze dieses Dikasteriums standen und die Vergabe der Gnaden kontrollieren sollten?

## 10. Die Leitung der Pönitentiarie unter Alexander VI

Seit 1476 hatte Giuliano della Rovere die Leitung der Pönitentiarie inne, ein Nepot Sixtus' IV., der seinen Neffen nach dem Tode Filippo Calandrinis damit betraut hatte<sup>60</sup>. Unter Innozenz VIII. erhielt Kardinal Giuliano am 19.

<sup>57</sup> VIII 5912: «vigore certe supplicationis de concessione s. v. signate, in qua licet non haberet quod sufficientem titulum habebat, cuius vigore ad omnes ordines promoveri artabatur fuit expressum vel quod super hoc in camera apostolica fidem facere teneretur additum fuit, quod postmodum in eadem camera proprio iuramento firmavit et aliquos testes qui ita esse deponent prout deposuerunt adduxit», 2. September 1502.

<sup>58</sup> Vgl. die zitierte Supplik des Johannes Ruffi.

<sup>59</sup> Vgl. VIII 5423 und *Libri formatarum* 11 fol. 95r.

<sup>60</sup> Dazu F. Tamburini, *Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori e dell'Archivio della Penitenzieria Apostolica*, in «Rivista di storia della Chiesa in Italia», 36 (1982), S. 332-380.

April 1479 das Bistum Sabina, am 31. Januar 1483 wurde er nach Ostia transferiert. Unter seinen Familiaren befanden sich viele Deutsche<sup>61</sup>. Am 1. November 1503 wurde Giuliano, der erbitterte Gegner Alexanders VI., zum Papst gewählt und nahm den Namen Julius II. an<sup>62</sup>. Die Aufgaben der Pönitentiarie waren ihm also aus eigener Erfahrung bestens vertraut. Aber während man seinen Namen unter Sixtus IV. noch über 1000-mal als Signatar in den Pönitentiareregistern findet, trat er unter Innozenz VIII. nicht mehr bei der Signatur der Suppliken in Erscheinung. Auch unter Alexander VI. kümmerte sich Giuliano wenig um sein Hauptamt. Unter den deutschen Bittschriften gibt es nicht eine einzige mit seiner Signatur. Seit dem Tode Sixtus IV. hatte er die Leitung der Pönitentiarie ganz in die Hände des Regens Giuliano de Maffeis gelegt<sup>63</sup>.

Kein Regens der Pönitentiarie war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts derart lange in diesem Amt aktiv (nämlich 25 Jahre) und so häufig als Signatar und Kommissionsempfänger in den Suppliken zu finden wie Giuliano de Maffeis. Der Franziskanerkonventuale aus Volterra verdankte seine Kurienkarriere dem Ordensbruder Giuliano della Rovere. De Maffeis führte seit dem 24. Januar 1477 nominell das Bistum Bertinoro, residierte jedoch immer an der Kurie. Unter Innozenz VIII. stand sein Name unter 3770 von 4733 deutschen Suppliken. Seine Position wurde unter Alexander VI. noch dominanter, denn Giuliano signierte (bis auf 12) alle der insgesamt 6648 deutschen Bittschriften. Außerdem überwies er (*committatur*) zahlreiche Fälle an der Kurie persönlich anwesender Petenten an sich selbst. Angesichts der von Cesare Cenci nachgewiesenen kurialen Aktivitäten Giulianos ist ausgeschlossen, dass er sich um alle Bittsteller persönlich hat kümmern können. Diese sind vielmehr an sein Büro verwiesen worden. Eine solche Praxis ist in den Jahrzehnten zuvor in der Pönitentiarie nicht üblich gewesen. Petenten hatten sich manchmal anderen Kurienbischöfen, nicht aber dem Regens vorzustellen. Eine Kommission an der Kurie bedeutete für den Bittsteller einen zusätzlichen Kostenaufwand, für die Bediensteten der Pönitentiarie entsprechende Mehreinnahmen. Haben die Amtsträger der Pönitentiarie über den Betrug hinweggesehen, weil die Praxis der Weihe *ad fictum titulum* allen, die mit dem Geschäftsgang einer Supplik befasst waren, vom Regens bis zum Schreiber, zusätzliche Einkünfte verschaffte?

Alexander VI. starb am 18. August 1503, Francesco Todeschini Piccolomini (Pius III.) wurde am 22. September gewählt, verschied aber bereits kurz nach seiner Krönung am 18. Oktober. Bis zur Krönung Julius' II. am 26. November 1503 signierte de Maffeis weiterhin als Regens, allerdings

<sup>61</sup> Ihre Namen gehen aus den Suppliken hervor, in denen sie sich auf den Status eines Familiaren des Großpönentiaris berufen, vgl. RPG VII und VIII *sub indice*. Zu den Deutschen in Rom in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts C. Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378-1447)*, Tübingen 1987 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 65).

<sup>62</sup> C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi...*, Monasterii 1913-1923, II, S. 16 und 64.

<sup>63</sup> Vgl. den Index der Signature im RPG VII und VIII.

mit der ungewöhnlichen Formel *de speciali concessione*, die wohl auf die Sedisvakanz deutet. Die letzte derartige Signatur bei deutschen Bittstellern trägt das Datum 25. November 1503. Mit dem Pontifikatswechsel zum Rovere-Papst dürfte de Maffeis, der 1503 schon über 70 Jahre alt war, seine Funktionen an der Kurie aufgegeben haben, er starb 1510. Oder hatte ihn der neue Papst abgesetzt? Erstmals am 30. März 1504 unterzeichnete der Bischof Antonius Ursus Venetus von Canea auf Kreta (1481-1511) deutsche Suppliken<sup>64</sup>. Für den Zeitraum von Dezember 1503 bis zu diesem Datum sind die Register der Pönitentiarie nicht mehr vorhanden<sup>65</sup>.

Eine ähnlich beherrschende Position wie der Regens de Maffeis nahm im Pontifikat Alexanders VI. Franciscus Berthelay unter den Minderpönitentiaren ein. Als solcher an der römischen Kurie mindestens seit August 1484 nachweisbar nahm er am Konklave von 1484 teil<sup>66</sup>. Der Kanoniker von Embrun führte den Titel eines *decretorum doctor* und bekleidete nach Eubels *Hierarchia catholica* seit 1499 nominell das Amt eines Bischofs von Mylopotamos auf Kreta, residierete jedoch permanent an der römischen Kurie, wo er noch unter Leo X. aktiv war. Nach dem Ausweis der Pönitentiariesuppliken firmierte bereits am 26. April 1496, also drei Jahre vor dem von Eubel mitgeteilten Beginn des Pontifikats Berthelays, ein *episcopus Milopotamensis* als Minderpönitentiar. Berthelays Vorgänger in Kreta, Georg, ist jedoch in diesem Amt nicht belegt<sup>67</sup>. Kein anderer Minderpönitentiar weist eine ähnlich hohe Anzahl von Kommissionen auf wie Berthelay, ihm wurden im Pontifikat Alexanders VI. 198 Suppliken überwiesen (*committatur*). Fast alle in Rom anwesenden Bittsteller mussten sich im Heiligen Jahr 1500 ihm vorstellen. Weder der langjährige Regens de Maffeis noch der so überaus aktive Minderpönitentiar Berthelay können von den Weihen unter einem falschen Titel nichts gewusst haben. Sie haben wahrscheinlich mit den Prokuratoren, Schreibern, Minderpönitentiaren und Kommissionären an den Petenten nicht schlecht verdient. Die Taxliste des Cornelius Ruyff, wohl zwischen 1508 und 1513 zu datieren, nennt als Gebühr für die Absolution eines Petenten, der sich zu einem falschen Titel hatte weihen lassen und diesen beeidigt oder Zeugen dafür beigebracht hatte, die Summe von dreieinhalb Dukaten<sup>68</sup>. Die Handsalben für die beteiligten Kurialen dürften diesen Betrag noch vermehrt haben.

<sup>64</sup> Eubel, *Hierarchia catholica*, II, S. 98 und III S. 82.

<sup>65</sup> Eubel, *Hierarchia catholica*, II, S. 110; RPG VI, S. XXVI; M. Ceresa in *Dizionario biografico degli italiani*, 67, Roma 2006, S. 235-237. Neben den Indizes der RPG-Bände VI bis VIII vgl. zu den Aktivitäten des Franziskaners Giuliano de Maffeis auch *Bullarium Franciscanum. Nova series*, IV, ed. C. Cenci, Grottaferrata 1990, *sub indice* Iulianus de Vulterris, Band 2 S. 1099; ferner das *Supplementum ad Bullarium Franciscanum*, Band 2, ed. C. Cenci, Grottaferrata 2003, *sub indice* S. 1419.

<sup>66</sup> VII Nr. 1771 und S. XXIV; *Johannis Burchardi Liber notarum ab anno MCCCCLXXXIII usque ad annum MDVI*, hrsg. von E. Celani, Città di Castello 1910 (*Rerum Italicarum Scriptores*, 32, 1), S. 27 mit Anm. 3.

<sup>67</sup> RPG, VIII 5509.

<sup>68</sup> «Absolutio pro eo qui ad fictum titulum se fecit promoveri et iuravit de titulo sufficienti aut induxerit testes ita deponentes ducati 3 cum dimidio», Müller, S. 256 Zeile 239-241.

Doch wie erklärt sich die hohe Zahl der *sub facto titulo* Geweihten aus Frankreich und den Gebieten des Deutschen Reiches? Allgemein konstatiert man für das Spätmittelalter einen Klerikerüberschuss, eine «hohe Arbeitslosenquote», ja sogar die Existenz eines «Klerikerproletariats»<sup>69</sup>. In die Konkurrenz um ein kirchliches Benefiz traten immer mehr zum Teil studierte Männer, und wer bereits geweiht war, konnte schneller zum Ziel einer Pfründe gelangen als ein noch nicht ordinierter Scholar ohne Tonsur. Im Besitz der Priesterweihe konnte sich der Geistliche um die Vertretung eines *rector parochialis ecclesie* bemühen und als Mietling die Seelsorge ausüben<sup>70</sup> bzw. als sogenannter Frühmessner eine der besonders in den Städten sehr zahlreichen, meist von Bürgern gestifteten einträglichen Altarpfründe erhalten. Für einen solchen Altardienst *sine cura* wurden im Kölner Raum etwa 25 Gulden pro Jahr bezahlt<sup>71</sup>.

Aus welchen Bistümern kamen die auf ein fiktives Benefiz promovierten deutschen Bittsteller, die sich in Rom hatten weihen lassen? Die Rangfolge ihrer Heimatdiözesen zeigt Augsburg mit weitem Abstand an der Spitze: Augsburg 102, Würzburg 39, Konstanz 28, Speyer 26, Mainz 19, Eichstätt 13, Worms 12, Freising 11, Passau 9, Regensburg 9, Utrecht 6, Straßburg 6, Bamberg 5, Salzburg 5, Brixen 3, Köln 3, Meißen 3, Basel 2, Chur 2, Lüttich 2.

307 der insgesamt 332 Bittsteller kamen also aus Diözesen im Westen und Süden des Reiches, in denen viele Benefizien, darunter besonders zahlreiche Altarstiftungen in den Städten, zur Verfügung standen und wo die Konkurrenz um Pfründen sowohl geistlicher wie weltlicher Kollatoren besonders heftig war. Ähnliches dürfte auch für die hohe Zahl der französischen Supplikanten gelten. Andreas Rehberg konnte anhand der nach den Reformen Leos X. in Rom durch den päpstlichen Vikar vorgenommenen Weihen 1517 und 1521 eine fast identische geographische Herkunft der deutschen Ordinanden nachweisen<sup>72</sup>.

### 11. *Julius II. gegen Weihen sub facto titulo*

Die Weihe zu einem *titulus fictus* wurde gegen Ende des Pontifikats Alexanders VI. durch die Kammer erschwert, indem offenbar auf Drängen des päpstlichen Finanzamtes in die Supplik ein Vermerk über die Beeidigung des *titulus* eingefügt worden ist. Diesen Umstand brachte Michael Woyt, ein Priester aus der Diözese Lüttich, in seiner Supplik vom 30. Oktober 1504 rück-

<sup>69</sup> So B.-U. Hergemöller, Artikel *Klerus, Kleriker*, in *LexiKon des Mittelalters*, 5, München und Zürich 1991, Sp. 1210. Vgl. ferner D. Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späten Mittelalters*, in *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, hrsg. von K. Schulz, Köln 1976, S. 273-305, wieder abgedruckt in D. Kurze, *Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze*, hrsg. von J. Sarnowsky, M.-L. Heckmann, S. Jenks, Warendorf 1996; Janssen, S. 50; Rehberg, S. 295.

<sup>70</sup> Dazu Janssen, S. 53.

<sup>71</sup> Janssen, Band 1, S. 391f.

<sup>72</sup> Rehberg, S. 286f und 295-296.

kblickend zum Ausdruck<sup>73</sup>. Bei diesem Betrug spielten die Prokuratoren oder Sollizitatoren, deren sich die Gesuchsteller in Rom bedienen mussten, um eine dem *stilus curiae* entsprechende Bittschrift einzureichen, eine sehr undurchsichtige Rolle. Ein Würzburger Priester Melchior berichtete von seinen einschlägigen Erfahrungen wie folgt<sup>74</sup>: In seiner noch vom Borgia-Papst signierten Supplik um Zulassung zu den *ordines* hatte der Prokurator eine Kaplanei im Bistum Bamberg als *titulus* eintragen lassen, die Melchior gar nicht besaß<sup>75</sup>. Durch Eid und Zeugen hatte er den Besitz dieses Titels in der Apostolischen Kammer beschworen. Nach seinen eigenen Bekundungen hat Melchior die Supplik jedoch nie zu Gesicht bekommen («orator numquam supplicationem a manibus prefati sollicitatoris extrahere seu eam videre potuit»). Er besaß keine Bamberger Kaplanei, sondern einen *titulus iuxta morem patrie*, wie er sagte, nämlich einen *titulus patrimonii* im Bistum Würzburg.

Melchior kehrte als in Rom geweihter Priester nach Würzburg zurück, wo seine Ordination wegen des falschen Bamberger Titels für unwirksam erklärt und er in sein Benefiz deshalb wahrscheinlich nicht eingewiesen wurde. Es blieb ihm nicht anderes übrig, als erneut in Rom vorstellig zu werden. Die Supplik, in welcher er seine Geschichte erzählt, datiert vom 20. Oktober 1511. Diesmal erhielt er Absolution vom Meineid und dem *crimen falsi* in der Kanzlei und bezeichnenderweise mit der Signatur Papst Julius' II. selbst. Aus dieser Supplik geht klar hervor, dass Melchior durch die Praktiken des

<sup>73</sup> «Michael Woyt presb. Leod. dioc. olim se fecit in R. cur. vigore cuiusdam supplicationis per Alexandrum VI. signate ad quendam fictum titulum ad omnes ordines promoveri; arbitrabatur ut in camera apostolica fidem facere deberet et appositum fuit, quod postmodum in eadem camera titulum proprio iuramento firmavit et testes induxit, et deinde in ipsis ordinibus pluries ministravit: supplicatur pro parte de absol. a reatu periurii et crimine falsi et de disp., ut in suis sic susceptis ordinibus et in altaris ministerio ministrare valeat. Fiat de speciali A. ep. Agien. regens; et committatur ep. Milopotamen. in R. cur. residenti, fiat A. Rome apud s. Petrum», 30. oct. 1504 (ASV, PA 52 fol. 847rs).

<sup>74</sup> «Melchior Vikeder presb. Herbip. dioc. Exponitur pro parte oratoris, quod ipse alias se fecit vigore certe supplicationis de concessione pape signate, in qua per sollicitatorem illius quod quandam capellaniam Bamberg. dioc. obtinebat licet non obtineret expressum fuit et quod super hoc in camera apostolica fidem facere deberet appositum fuit, quod postmodum proprio iuramento firmavit et aliquos testes, qui ita deponerent prout deposuerunt, induxit, in R. cur. ad omnes ordines promoveri et in ipsis illos tantummodo suscipiendo ministravit; cum autem orator numquam supplicationem a manibus prefati sollicitatoris extrahere seu eam videre potuit et sufficientem iuxta morem patrie titulum tunc habebat, premissa tamquam simplex commiserit nec ut dictos testes nisi ut de titulo patrimonii deponerent induxit et predicta commisisse plurimum doluerit prout dolet de presenti: supplicatur pro parte oratoris de absol. a sent. et censuris, si quas propter premissa incurrit, periurii reatu ac crimine falsi et excessibus, et de disp., quod in suis ordinibus et in altaris ministerio ministrare valeat n.o. quibuscumque cum clausulis opportunis et consuetis [supra procurator Gerbillon taxa 13]. Fiat ut petitur J[ulianus papa]; et cum absol. a censuris quoad effectum, et quod littere per breve aut per officium sacre penitentiarie expeditantur, attento quod orator est presens in R. cur.; et committatur Francisco ep. Milopotamen minori penitentiario pape, et eo [oratore] ad annum suspenso, fiat J[ulianus papa]. Rome apud s. Petrum» 20. oct. 1511 (ASV, PA 56 800vs).

<sup>75</sup> [Supplicatio], «in qua per sollicitatorem illius, quod quandam capellaniam Bamberg. dioc. obtinebat licet non obtineret, expressum fuit».

Sollzitatoren hereingelegt worden war. Die Prokuratoren verdienten an diesem Verfahren der Weihe *sub titulo ficto* doppelt, einmal durch die Bittschrift um Weihe und dann dadurch, dass die fehlbaren Kleriker um Absolution und Dispens nachsuchen mussten. Die Supplik vom 20. Oktober, die der Prokurator Gerbillon aufgesetzt hatte, kostete Melchior 13 Dukaten. Nach der genannten Taxliste vom Anfang des 16. Jahrhunderts, die aber die Situation unter Alexander VI. noch spiegelt, hätten die Gebühren für eine derartige Absolution aber nur 3 1/2 Dukaten betragen dürfen<sup>76</sup>.

Die Absolution *sub titulo ficto* in Rom geweihter deutscher Kleriker im Pontifikat Julius II. war stark rückläufig. 1507 sind mit 31 Absolutionen nach einer Weihe unter falschem Titel anscheinend wieder etwa so viele Fälle registriert wie unter Alexander VI. vor dem Heiligen Jahr, aber alle liegen weit zurück und dürften noch aus der Zeit des Vorgängers datieren, wie die Angabe *olim* bzw. die Signierung der Supplik beweisen. Papst Julius II. bemühte sich nach seiner Weihe, die betrügerischen Ordinationen abzustellen, zumindest aber zu erschweren. Das geht aus einer Notiz des Verfassers der oben genannten Taxliste, Cornelius Ruyff, hervor, in der es heißt: «Nota quod nunc papa Julius prohibuit officio penitentie et regenti, ne cuilibet vellent dare absolutionem [de ficto titulo] quoniam vult, ut puniantur ac remaneant perpetui suspensi, et si velint habere [absolutionem] oportet, quod nunc componant cum datario summi pontificis»<sup>77</sup>. Lässt sich etwas über die Wirkung der Maßnahmen des Rovere-Papstes aussagen? Nach der Durchsicht der Materie *De promotis et promovendis* in den Supplikenregistern der Pönitentiarie aus den Jahren 1503 bis 1513 ist in der Tat festzustellen, daß keine Absolutionen nach einer Weihe *sub ficto titulo* durch die Pönitentiarie mehr zu finden sind. Nun musste für derartige Fälle die Kanzlei bemüht werden.

Wann die von Papst Julius II. erlassene Konstitution datiert, die es der Pönitentiarie untersagte, Kleriker, die sich in Rom unter einem *titulus fictus* hatten weihen lassen, zu absolvieren und zu dispensieren, ist nicht festzustellen<sup>78</sup>. Bis Ende 1508 werden einige wenige Absolutionen und Dispense nach einer Weihe mit falschem Benefizialtitel noch durch den Regens erteilt, nämlich 11 für deutsche Petenten. Julius II. dürfte das Verbot also zwischen Ende 1508 und vor Mitte 1510 erlassen haben<sup>79</sup>. Die erste in der Kanzlei behandelte Supplik in dieser Sache stammte von einem Johannes Kysener aus Ildorf im Bistum Augsburg und datiert vom 5. Juli 1510<sup>80</sup>. Aus der Supplik

<sup>76</sup> *Taxe sacre penitentie correcte et emendate per Cornelium Ruyff iuris utriusque doctorem*, ed. W. Müller, *Die Gebühren der päpstlichen Pönitentiarie (1338-1569)*, in «Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken», 78 (1998) S. 189-261, Text S. 249-261, hier S. 256 Zeile 239-242.

<sup>77</sup> Müller, S. 256 Zeile 243-246, ebendort auch S. 203 und zur Inkunabelfassung S. 208.

<sup>78</sup> Im *Bullarium Romanum* Band V ist sie nicht zu finden.

<sup>79</sup> Die letzte Dispens nach einer Weihe mit *fictus titulus* für deutsche Petenten wurden für *Leonardus Tobler presb. Frising. dioc.* am 31. Oktober 1508 (ASV, PA 54 fol. 756v) registriert.

<sup>80</sup> ASV, PA 55 fol. 740v.

zweier *sub facto titulo* an der Kurie geweihter Priester aus der Diözese Châlons und Trois vom 9. Januar 1512 geht klar hervor, dass dieses Verbot damals auch in Frankreich bekannt war, denn die beiden baten um Absolution und Dispens «non obstante inhibitione [Julii] promulgata»<sup>81</sup>. Ihre Supplik wurde in der Kanzlei vom Papst selbst signiert (*Fiat ut petitur J.*) und durch die Pönitentiarie als Breve expediert («sub anulo piscatoris attentata materia et paupertate oratorum, qui presentes sunt in curia»). Über der registrierten Supplik steht der Name des ersten Kanzleireferendars (*referendarius domesticus*) Johannes Gozadinus<sup>82</sup>. In der unmittelbar auf die Supplik der beiden Franzosen folgenden Bittschrift gibt der Petent an, ohne Titel und mit einem Meineid an der Kurie geweiht worden zu sein, aber «ante certam inhibitionem per sanctitatem vestram contra sic promotos et promovendos promulgatam»<sup>83</sup>. Deshalb wird in seinem Fall Absolution durch den Regens der Pönitentiarie erteilt. Dass die Pönitentiarie nach der päpstlichen *inhibitio* für diese Fälle nicht mehr zuständig war, geht aus mehreren in den Pönentiarierregistern verzeichneten, aber in der Kanzlei behandelten Suppliken hervor, die nach Juli 1510 datieren<sup>84</sup>.

Der Großpönitentiar wurde dennoch nicht ganz ausgeschaltet, man scheint in der Pönitentiarie einen Weg zur Umgehung des päpstlichen Verbots gefunden zu haben. Am Rand findet sich nämlich der Vermerk<sup>85</sup>: «Nota quod littere fuerunt expedite sub tenore presentis supplicationis vigore signature papalis in superiori supplicatione folio 24 registrate», was sich auf die erste Supplik bezieht, welche mit «concessum ut petitur in presentia domini nostri pape» durch den Kardinal Leonardus Grossus de Rovere<sup>86</sup> signiert war, den Julius am 4. Oktober 1511 zum Großpönitentiar bestellt hatte<sup>87</sup>. Ob die folgenden Suppliken dieser ersten päpstlichen Genehmigung untergeschoben wurden, dürfte zu prüfen sein, denn es heißt weiter «Et quod similes materie per dictum officium [id est paenitentiarie] expediri sunt solite que perinde valeant et vim et effectum habeant ac si supplicatio manu propria pape signata fuisset». In der Supplik eines Priesters aus der Diözese Chartres vom 8. März 1512, die ebenfalls in der Kanzlei durch Kardinal Leonardus mit «concessum ut petitur in presentia domini pape» signiert worden ist, findet sich der Satz, der Petent habe sich «post et contra certam inhibitionem per eundem sanctitatem vestram contra sic promotos et promovendos generaliter promulgatam» zu einem falschen Titel weihen lassen<sup>88</sup>. Der Großpönitentiar signierte also in der Kanzlei mit der Fiktion *in presentia pape* und umging so das Verbot Julius II., das seinem Dikasterium die Absolution solcher Fälle untersagt hatte!

<sup>81</sup> ASV, PA 57 fol. 851r-v.

<sup>82</sup> B. Katterbach, *Referendarii utriusque signature*, Roma 1931 (Studi e Testi, 55), S. 67.

<sup>83</sup> ASV, PA 57 fol. 851v.

<sup>84</sup> Vgl. ASV, PA 57 fol. 861v bis fol. 867r vom 19 Februar 1512.

<sup>85</sup> ASV, PA 57 fol. 861vs.

<sup>86</sup> «Leonardus Grossus de Ruvere»: Eubel, *Hierarchia catholica*, III S. 10.

<sup>87</sup> Tamburini, S. 332-380, hier S. 345.

<sup>88</sup> ASV, PA 57 fol. 869vs.

Die *Narratio* der Supplik eines Würzburger Subdiakons namens Balthasar Ruckenlaub vom 10. Dezember 1511 bestätigt nochmals die unter Alexander VI. an der Pönitentiare übliche betrügerische Praxis, aber auch das energische Vorgehen Papst Julius' II.<sup>89</sup>. Balthasar sei einst (*olim*), so liest man in seiner Supplik, an die Kurie gekommen und habe einen Prokurator, aufgesucht. Deren *botteghe* lagen, wie wir wissen, im Umkreis von Sankt Peter. Der junge Mann aus Würzburg sagte ihm, er besitze zwar kein Benefiz, aber einen Patrimonialtitel, der zu Hause für die Weihe ausreiche. Der Prokurator stellte zuerst einmal eine Rechnung («*sollicitator recepta prius ab eodem exponents certa pecuniarum summa pro eius salario et expensis*»), leider nannte Balthasar den Betrag nicht. Dann setzte er einen Text auf, in welchem von einer Pfarrkirche als Titel die Rede war, ohne dass Balthasar davon erfuhr. Dem Notar, der die Zulassung der Weihekandidaten in der Kirche beaufsichtigte, teilte der Prokurator mit, er werde das Mandat der Kammer über das Benefiz (also den Eid des Bittstellers nebst der Bestätigung durch Zeugen) nach dem *pranzo* vorbeibringen. So kam Balthasar, obendrein noch ohne Examen und minderjährig, zum Subdiakonat. Der Prokurator ward nicht mehr gesehen. Obwohl Balthasar die Supplik und das falsche Mandat nie zu Gesicht bekommen haben will, fürchtete er zu Recht, dadurch Kirchenstrafen auf sich gezogen zu haben. In einer neuen Bittschrift suchte er um Absolution und Dispens nach sowie um die Lizenz, Diakons- und Priesterweihe außerhalb der Kurie und vorzeitig erwerben zu können, verklagte aber auch den flüchtigen Prokurator der ersten Supplik in Rom («*exponens se sic deceptum esse videns sollicitatorem querere fecit*»). Seine zweite, vom Prokurator Valleoleti aufgesetzte, in der Pönitentiare registrierte Supplik wurde vom Papst selbst in der Kanzlei mit *fiat ut petitur* genehmigt und mit den nötigen Formeln versehen. Der Fall wurde dem Minderpönitentiarius Franciscus Berthelay überwiesen. Die (geringe) Gebühr von sieben Kammergulden verdankt Balthasar seiner Armut. Der Papst hatte angeordnet, die *Littera* sei durch die Pönitentiare («*attenta materia et oratoris paupertate*») zu expedieren, und zur Strafe wurde Balthasar für ein Jahr von allen geistlichen Handlungen suspendiert («*et eo suspenso ad annum*»).

Aus dem detailliert geschilderten Vorgang geht klar hervor, dass nicht nur der erste Prokurator, sondern ebenso der Kammernotar an dem bösen Spiel auf Kosten des Petenten beteiligt waren. Immerhin hatte Julius II., der sich als Großpönitentiarius um sein Dikasterium nicht besonders intensiv gekümmert hatte, nach 1508 den Versuch gemacht, diesen Machenschaften ein Ende zu setzen. Die ab 1509 registrierten Suppliken beweisen, dass dieses Verbot eingehalten wurde. Alle Absolutionen und Dispense dieser Art für deutsche und französische Petenten wurden in der Kanzlei behandelt, aber vom Großpönitentiarius mit der Formel *in presentia domini nostri pape* signiert. Die Anwesenheit des Heiligen Vaters ist allerdings seit Innozenz VIII.

<sup>89</sup> ASV, PA 57 fol. 891vss.

nur noch eine Fiktion<sup>90</sup>. Von einer Komposition, die der Notar Cornelius Ruyff erwähnt, ist in den registrierten Texten keine Rede, im Gegenteil: Die Litterae wurden als Breve oder durch die Pönitentiarie exekutiert, um den Petenten Kosten zu sparen. Die betroffenen Kleriker wurden allerdings für ein Jahr bzw. für sechs Monate von der Ausübung priesterlicher Amtshandlungen suspendiert. Diese Strafe war unter Alexander VI. nicht verhängt worden. Der römische Weihetourismus hatte seinen unter Alexander erreichten beträchtlichen Umfang wenigstens in dieser Hinsicht etwas eingebüßt.

<sup>90</sup> Dazu T. Frenz, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471-1527)*, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 63), S. 95f.